

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 50 (1963)
Heft: 24

Rubrik: Aus Kantonen und Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ken, sondern sie zu unterscheiden in für ausgesprochen intellektuelle Gebiete, in nur für ausgesprochen handwerkliche Aufgaben und in für beide Bereiche durchschnittlich begabte Kinder? Die ersten wären wohl am besten daheim in einem Gymnasium oder einer Sekundarschule, die zweiten in der Oberschule und die dritten in der Realschule. So ließen sich diese Typen genau der besondern Befähigung der Kinder anpassen und sie darin fördern. – Jene, denen eine Begabung sowohl für intellektuelle wie für mehr handwerkliche Fächer mangelt, müßten in Hilfsschulen gesammelt werden, um auch ihnen noch auf bestmögliche Weise fürs Leben zu helfen.

In England werden Schulen nach diesen Typen geführt, ohne den einen mehr Intelligenz als den andern zuzuschreiben; von welcher Altersstufe an, entzieht sich meiner Kenntnis. Sicher aber werden sie nach einem Testverfahren schon früh in diese Typen eingereiht.

So würde das Odium, weniger <intelligent> zu sein, dahinfallen. Der Gefahr, daß intellektuell besonders begabte Kinder sich als besonders <intelligent> erheben über auf andern Gebieten begabte Kinder, wäre vorgebeugt wie auch der Gefahr, daß sich mehr handwerklich begabte Kinder zurückgesetzt und als weniger <intelligent> unterbewertet fühlen. Auch dem Ehrgeiz vieler Eltern wäre die Spitze gebrochen; sie könnten sich leichter damit abfinden, wenn ihr Kind nicht in die Sekundarschule, sondern <nur> in die Oberschule kommt, da sie wüßten, daß es nicht als weniger <intelligent>, sondern nur als in einer andern Richtung begabt eingestuft wird. Es scheint auch ein Unrecht zu sein, die Intelligenz nur nach der intellektuellen Begabung zu bewerten. Gewiß mag eine ausgesprochen intellektuelle Begabung an sich abstrakt und seinsmäßig kostbarer sein; für das Wohl der Gemeinschaft dagegen ist eine andere Begabung nicht weniger wertvoll und notwendig. Wie könnte eine Gemeinschaft gedeihen und angenehm leben ohne die weniger intellektuell, dafür um so mehr handwerklich begabten, intelligenten Menschen?

Man sollte daher davon abkommen, Schüler der Realschulen und Oberschulen als weniger intelligent und Schüler der Gymnasien und Sekundarschulen als besonders intelligent zu bezeichnen – jene zeigen sich auf ihrem Gebiet nicht weniger intelligent als diese auf intellektuel-

lem Gebiet –, sondern als weniger begabt im intellektuellen Bereich, dafür begabt und intelligent im Handwerklichen. In dieser Richtung sollte meines Erachtens gewirkt werden.

P. Guntram Bühler OFM Cap
Freiburg (Schweiz)

Schulfunksendungen

April/Mai 1964

Erstes Datum: Jeweils *Morgensendung* (10.20–10.50 Uhr)

Zweites Datum: *Wiederholung* am Nachmittag (14.30–15.00 Uhr)

29. April/4. Mai: *Danilo Dolci, ein großer Menschenfreund in Sizilien*. Am Beispiel der schweizerischen Hilfsstation Corleons werden Zweck und Ziel der Organisation von Danilo Dolci, die auch in der Schweiz Helfer besitzt, lebendig dargestellt. Marinka Schultheß, Muttenz, schildert die ärmlichen Verhältnisse auf Sizilien und die wirtschaftlichen und sozialen Probleme, deren Lösung dringend erforderlich ist. Vom 5. Schuljahr an.

30. April/8. Mai: *Die Russen in Zürich 1799*. Das Hörspiel von Alfred Flückiger, Zürich, charakterisiert das unangenehme Verhalten der russischen Besatzungsarmee des Generals von Essen, der selber beim Obersten Salomon Landolt ein-

quartiert ist. Berichte, die laufend ins Haus Landolt eintreffen, lassen den Vormarsch der Franzosen miterleben und führen zur überstürzten Flucht der Russen aus Zürich. Vom 7. Schuljahr an.

5. Mai/12. Mai: *Tanzlieder und Tanzweisen*. Die musikalische Sendung von Hans Ruchti, Bern, will einen kleinen Ausschnitt aus der Vielfalt leichter Tanzlieder und -weisen geben. Unter Mitwirkung des Reist-Quartetts und zweier Solisten tragen Singklassen der Übungsschule des Oberseminars Bern einen Strauß Melodien aus verschiedenen Ländern und Lebenssituationen vor. Vom 5. Schuljahr an.

6. Mai/11. Mai: *Achtung – Unfall!* Dr. Eugen F. Schildknecht, Basel, gestaltet eine Hörfolge, die einen Überblick über das tragische Unfallgeschehen vermittelt und aufzeigt, wie Jugendliche zu Verursachern und Opfern des Straßenverkehrs werden. Im Mittelpunkt steht eine Verhandlung vor Jugendgericht, die wertvolle Anregungen für das Unterrichtsgespräch ergibt. Vom 6. Schuljahr an.

13. Mai/22. Mai: *Liechtenstein*. Geographische Situation, geschichtliche Entwicklung, wirtschaftliche Prosperität und politische Verhältnisse unseres kleinen Nachbarn an der Ostgrenze bilden die Teilthemen der Betrachtungen von Otto Seger, Vaduz. Der Autor beabsichtigt, den Schweizer Schülern auch die große Ähnlichkeit der beiden eng verbundenen Staatswesen Schweiz und Liechtenstein klarzumachen. Vom 6. Schuljahr an.

Aus Kantonen und Sektionen

BASELSTADT. † *August Feigenwinter, Therwil BL*. Im Frühjahr 1961 wurde Lehrer August Feigenwinter altershalber pensioniert. Die frohmütige, jugendliche Lehrerpersönlichkeit hoffte nun auf viele Jahre beschaulichen Rentnerlebens. Doch am Karfreitag schied er nach kurzem, schwerem Leberleiden ins bessere Jenseits. Am Ostermontag begleiteten

wir seine sterbliche Hülle zum Requiem in die prachtvoll renovierte Pfarrkirche, in welcher der liebe Verstorbene jahrelang den Cäcilienchor dirigierte und als Werktagsorganist zum Lobe Gottes sang und spielte.

Als Bürger von Reinach am 10. Mai 1896 in Therwil geboren, erlebte er mit drei Geschwistern im elterlichen Bauernhaus

seine Jugendzeit. Dem Besuche der dortigen Primar- und Bezirksschule folgte 1912 sein Eintritt ins Lehrerseminar St. Michael in Zug. 1916 bekam er sofort die Stelle eines Unterlehrers in Therwil. Hier hat er nun 45 Jahre lang an der Unter- und Mittelstufe als erprobter Fachmann und Pädagoge erfolgreich gewirkt.

Praktisch veranlagt, wußte sich August Feigenwinter bald auch außerhalb der Schule nützlich zu betätigen.

Er stund in den Reihen des Männerchores, des Cäcilienchores und besorgte jahrzehntelang die Einnahmerei der Kantonalbank. Viele Jahre gehörte er der Armenpflege zu, wo er das Aktuariat führte, stund an vorderster Stelle im Armen Erziehungsverein des Bezirks wie Kantons sowie in der Tuberkulosenliga und in der Stiftung für das Alter.

In seinem prächtigen Heime mit großem Umschwung fühlte er sich wohl, da er als versierter Kleintierzüchter und Pomologe wohlthuende Freizeitbeschäftigung fand. Er war auch Gründer der katholischen Jungmannschaft Therwil; als Wachtmeister verzeichnete er auch während des Zweiten Weltkrieges noch zahlreiche Diensttage. Vergessen wir nicht, daß er im Katholischen Lehrerverein Baselland als Kassier wirkte und mit dem Schreibenden auch sechs Jahre der Rechnungsprüfungskommission des KLVs zugehörte.

In seiner Mußzeit, die nur kurz war, erfreuten ihn besonders die Enkelkinder seiner vier verheirateten Söhne.

Der liebe Kollege möge nun im Frieden Gottes ruhen!

E.

WALLIS. Aus dem Dekret über die Besoldung des Lehrpersonals vom 11. Juli 1963.

Abschnitt III: Primarschulen

Nach Art. 28 dieses Dekretes beträgt die Dauer des Schuljahres für die Primarschulen 37 bis 42 Wochen, Weihnachts- und Osterferien inbegriffen. Bei einer Dauer von wenigstens 37 Schulwochen gelangt das Lehrpersonal in den Genuß der Jahresbesoldung.

Beträgt die Schuldauer weniger als 37 Wochen, wird die Jahresbesoldung um 1 ½% pro Woche gekürzt.

Das jährliche Grundgehalt eines Lehrers, der im Besitze der im Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals vorgesehenen Lehrausweise ist, beträgt bei 37 Wochen Schuldauer

Fr. 11 400.– bis Fr. 15 000.–; es steigt dann

mit jeder Schulwoche um Fr. 300.– und erreicht so bei 42 Wochen den Betrag von Fr. 12 900.– bis Fr. 16 800.–.

Die Lehrerin bezieht unter gleichen Bedingungen für 37 Wochen

Fr. 10 700.– bis Fr. 14 300.– und bei 42 Wochen

Fr. 12 200.– bis Fr. 15 800.–.

Das Maximum des Gehaltes wird mit dem zurückgelegten 10. Dienstjahr erreicht. Vom 5. Dienstjahr an erhalten nur Lehrpersonen eine neue Alterszulage, die im Besitze des Fähigkeitszeugnisses oder eines vom Staatsrat als gleichwertig anerkannten Patentes sind.

Vollbeschäftigtes Lehrpersonal, das an einer Schule mit weniger als 37 Wochen unterrichtet und zufolge weiter Entfernung zwischen Schulort und Wohnort auswärts Aufenthalt nehmen muß, bezieht eine Wohnortsentschädigung von Fr. 30.– pro Woche; wenn es nur das Mittagessen auswärts einnehmen muß eine solche von Fr. 15.–.

Sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen, gewährt der Staatsrat einer Lehrperson, die während wenigstens 25 Jahren im kantonalen Schuldienst tätig war, eine alljährliche Gratifikation von höchstens 5% des Gehaltes.

Zum Grundgehalt beziehen verheiratete Lehrer, die an einer Schule mit 37 Wochen Dauer unterrichten, eine Haushaltzulage von

Fr. 600.– und eine Familienzulage von

Fr. 444.– für jedes Kind unter 18 Jahren.

Diese letzte Zulage wird auch für die Kinder von 18 bis 20 Jahren ausgerichtet, welche sich in einer Berufslehre befinden, Studien obliegen oder infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind. Die Lehrerin bezieht obige Zulagen nur dann, wenn ihr Gatte gestorben oder invalid ist oder seiner Unterstützungspflicht nicht nachkommt.

Die in diesem Dekret vorgesehenen Gehälter, Wohnorts- und Sozialzulagen entsprechen dem Lebenskostenindex von 185 Punkten. Jeder Erhöhung der Lebenskosten um 5 Punkte folgt eine Teuerungszulage von 3% des Grundgehaltes, der Wohnorts- und der Sozialzulagen, sofern die Teuerung mindestens 6 aufeinanderfolgende Monate gedauert hat. Die Teuerungszulage wird rückwirkend auf den Zeitpunkt ausbezahlt, an dem die Teuerung eingetreten ist. Zur Zeit beträgt die Teuerungszulage 9% (Index 200 Punkte).

Nach Art. 40 des Dekretes hat das Lehr-

personal während des Schuljahres seine ganze Zeit der Schule zu widmen; es ist ihm jede seiner Stellung abträgliche Nebenbeschäftigung untersagt.

Das Lehrpersonal, das wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienst seinen Beruf nicht ausübt, wird nach den gleichen Regeln entschädigt wie das Personal der kantonalen Verwaltung.

Stirbt eine Lehrperson, die zum Lebensunterhalt ihrer Familie beitrug, hat diese Anspruch auf eine Gehaltszahlung während dreier Monate.

Das Dekret ist am 1. September 1963 in Kraft getreten.

-ri

Mitteilungen

24. Konferenz der katholischen Mittelschullehrer der Schweiz

Sonntag, 19. April 1964

Freiburg (Universität, Salle B)

Beginn 10.45 Uhr

Fortsetzung 14.45 Uhr

Gemeinsames Mittagessen im Restaurant «La Viennoise», ungefähr 12.30 Uhr (Anmeldungen erbeten an:

Mme H. Chardonnens, Chemin Ritter 73, Fribourg)

Gemeinsame Meßfeier

17.15 Uhr in der Kapelle der Universität

Programm

Kurzes Eröffnungswort des Präsidenten Jean Courtois, prof. agrégé, Lycée du Parc, Lyon, responsable des relations internationales du secrétariat secondaire de la paroisse universitaire:

Perspectives de l'enseignant catholique dans un monde déchristianisé

Dr. Iso Baumer, Bern:

Der katholische Lehrer an der neutralen Schule

Chan. Isaac Dayer, Recteur, St-Maurice: *Problèmes scolaires romands*